

ZBB 2001, 495

BGB § 607; HGB § 128; UmwG § 2 Nr. 1, § 20; ZPO §§ 138, 156

Beschränkung der Haftung des Gesellschafters einer mit GmbH verschmolzenen OHG für Kontokorrentkredit auf Tagessaldo des Verschmelzungszeitpunkts

OLG Köln, Urt. v. 18.07.2001 – 13 U 244/00, ZIP 2001, 2044 = BB 2001, 2444

Leitsatz:

Nach Verschmelzung einer OHG mit einer (aufnehmenden) GmbH ist die Haftung eines OHG-Gesellschafters, auch soweit er die persönliche Mithaft für einen der OHG eingeräumten Kredit übernommen hat, zum einen auf die Höhe des Tagessaldos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung, zum anderen auf den niedrigsten sich in der Folgezeit bis zur Kündigung der Geschäftsverbindung ergebenden Rechnungsabschluss begrenzt.